

Rüge der Verhandlungsführung (nach § 238 Abs. 2)

Der § 257 StPO schreibt vor: „Nach der Vernehmung eines jeden Mitangeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe.“

Diese Vorschrift ist im gesamten Verlauf bislang konsequent missachtet worden. Das wiegt umso schwerer, als ich zu Beginn des ersten Verhandlungstages explizit auf diesen typischen Fehler hingewiesen hatte, also das Gericht extra erinnerte. Am Ende des ersten Verhandlungstages habe ich in einer Erklärung das bereits mehrfache Nichteinhalten des § 257 StPO benannt. Dennoch hat sich dieses Verhalten auch am zweiten Verhandlungstag fortgesetzt. Das schränkt die Angeklagtenrechte in einer nicht akzeptablen Weise ein. Der Schaden ist bereits nicht mehr gutzumachen, da die meisten Beweiserhebungen bereits vollzogen wurden. Die Nichtbeachtung des § 257 StPO gilt inzwischen (aktuelle Kommentare) als revisionserheblich.

Die Penetranz der Nichtbeachtung trotz mehrfacher Erinnerung wirft zudem Fragen nach dem Motiv auf, ob hier ein Desinteresse an einem rechtmäßigen Verhandlungsablauf oder vielleicht doch eine Abneigung gegen den Angeklagten vorliegt.

In jedem Fall rüge ich das Verhalten zum Nachteil des Angeklagten und als Nichtbeachtung auch meiner Tätigkeit der Verteidigung.

....., am